



Politische Gemeinde Winkel

Gebührenverordnung (GebVO)

vom 1. Januar 2020

Inhalt

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	5
1. Allgemeine Verwaltung.....	5
2. Bauwesen	5
3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	7
4. Bürgerrecht	8
5. Einwohnerdienste.....	8
6. Feuerwehrwesen.....	9
7. Finanzen und Steuern	10
8. Stationäre nichtpflegerische Leistungen	10
9. Lebensmittelkontrolle	10
10. Nutzung öffentlichen Grundes	10
11. Polizeiwesen	11
12. Schulwesen.....	12
13. Rechtspflege	12
14. Tiefbauwesen und Strassen	13
15. Vermessung, Geoinformation.....	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der
Verordnung

a. Leistungen der Verwaltung,

b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 ¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebührenpflicht

²Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 ¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für
weitere Leistungen

²Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Art. 4 ¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Bemessungs-
grundlagen

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarif

Art. 5 ¹Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ kann im Gebührentarif die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.

²Im Gebührentarif werden die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz festgelegt.

³Der Gebührentarif wird publiziert.

Gebührenerhöhung
bzw. -ermässigung

Art. 6 Der Gebührentarif kann vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 150 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 150 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Zuständigkeit
zur Gebühren-
festsetzung

Art. 7 ¹Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.

²Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Gebührenverzicht
und -stundung

Art. 8 ¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zwei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 10 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Gebührenvorschuss

Art. 11 ¹In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer und Auslagen

²Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Experten honorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 ¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Fälligkeit

²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

	<p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 ¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 14 ¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.</p> <p>²Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.</p>
Mahnung und Betreibung	<p>Art. 15 ¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>²Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.</p>
Verjährung	<p>Art. 16 ¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>

II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Schreibgebühren

Art. 18 ¹Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Gesuch um Informationszugang

²Für die Bearbeitung von Gesuchen von Personen, welche Zugang zu eigenen Personendaten verlangen, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Vollstreckung von Anordnungen

2. Bauwesen

Art. 20 ¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen, für Parzellierungen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Grundsatz

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21 ¹Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Je nach Art der Baute werden Zuschläge erhoben.

Grundsätze der Gebührenbemessung

²Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehen usw.) werden nach Aufwand bemessen. Pauschalisierte Gebühren sind zulässig, insbesondere für Kleinstbauten sowie für bewilligungspflichtige Ausrüstungen und Ausstattungen.

Gebührenrahmen

Art. 22 ¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.

⁷Der Gemeinderat legt eine Mindestgebühr fest.

Gebührenreduktion

Art. 23 ¹Wurden einzelne Fragen zu einem Baugesuch bereits vorentscheidweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuches um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheides gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

²Beim Rückzug eines Baugesuches wird die Gebühr angemessen reduziert.

Besondere
Anwendungsfälle

Art. 24 Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.

Art. 25 ¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Planungen

²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Art. 26 ¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Natur- und Heimatschutz

²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 27 ¹Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahresbeitrag oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

Gemeinde- und Schulbibliothek

²Die Gebühren betragen bis 120 Franken pro Jahr.

³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴Besondere Leistungen der Bibliothek sind kostenpflichtig, insbesondere der Verlust eines Mediums.

Art. 28 ¹Für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen (Turnhallen, Schützenhaus, Festbänke usw.) werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Einrichtung und nach Benutzerkreis festgelegt.

Kommunale Einrichtungen

²Winkler Vereine und Schulen erhalten für ihre nicht-kommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

4. Bürgerrecht

Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 29 ¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt für Einzelpersonen 250 Franken und für Ehepaare 300 Franken.

²Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 30 Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gelten die Ansätze des kantonalen Rechts.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 31 ¹Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³Für abgewiesene Gesuche ist jeweils die Hälfte der Gebühr geschuldet.

⁴Beim Rückzug eines Einbürgerungsgesuches wird keine Gebühr erhoben.

Zusätzliche
Gebühren

Art. 32 Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie der zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

5. Einwohnerdienste

Meldewesen und
Einwohnerregister

Art. 33 ¹Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochenaufenthalt,

b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister,

c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten.

Art. 34 Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Art. 35 Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten ist für Vereine mit Sitz in Winkel und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Art. 36 ¹Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61).

Bestattungskosten

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

6. Feuerwehrwesen

Art. 37 ¹In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

Feuerwehr

²Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

7. Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 38 ¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Nachforschung bei Zahlungseingängen

Art. 39 Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Gemeindeverwaltung werden an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

8. Stationäre nichtpflegerische Leistungen

Stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 40 Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in der Pflegewohnung Tüfwis gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

9. Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 41 ¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand erhoben.

10. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 42 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 43 ¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sinn- gemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsver- ordnung (LS 700.3) erhoben.

Gesteigerter
Gemeingebrauch /
Sondernutzung

²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

11. Polizeiwesen

Art. 44 Patente für Gastwirtschaften, Kleinver- kaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betrie- be kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwi- schen 20 und 1'000 Franken.

Gastgewerbepatente

Art. 45 ¹Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hin- ausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaf- ten wird eine Gebühr erhoben.

Hinausschieben der
Schliessungsstun-
den

²Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme bis 500 Franken.

³Das dauernde Hinausschieben der Schliessungs- stunde kostet bis 2'000 Franken.

⁴Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr bis 1'000 Franken erho- ben werden.

Art. 46 ¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelver- kaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe ent- richten.

Abgabe auf
gebrannten
Wassern

²Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gast- gewerbegesetz (LS 935.11).

Art. 47 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr, die sich nach dem kantonalen Hunde- gesetz (LS 554.5) bemisst.

Hunde

Art. 48 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffenge- setzgebung erhoben.

Waffenerwerbs-
scheine

Art. 49 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Weitere polizeiliche
Bewilligungen

12. Schulwesen

Freiwillige Angebote
der Schule

Art. 50 Für freiwillige Angebote der Schule können höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Freizeitkurse, Sportlager sowie anderweitige Aus- und Weiterbildungskurse. Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet.

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 51 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis 200 Franken.

Schulergänzende
Betreuung

Art. 52 Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

13. Rechtspflege

Wiedererwägungs-
gesuche

Art. 53 ¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Neubeurteilungen

Art. 54 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Friedensrichterin/
Friedensrichter

Art. 55 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11) über das Schlichtungsverfahren.

14. Tiefbauwesen und Strassen

Art. 56 Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.

Anpassung von
Gemeindestrassen

Art. 57 ¹Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Grabarbeiten

²Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Art. 58 Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Weitere
Leistungen

Art. 59 Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

Unterhalt auf
Privatstrassen

15. Vermessung, Geoinformation

Art. 60 ¹Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Amtliche Ver-
messung, Geo-
information

²Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Gemeinde verrechnet.

³Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 61 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Vollzug

Art. 62 Zuständig für den Vollzug ist das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ. Zum Vollzug gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 63 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung¹ auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ Diese Gebührenverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2019 angenommen. Die amtliche Publikation erfolgte am 21. Juni 2019.